

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Estenfeld

Beschluss des Gemeinderats vom 11.02.2020,

1. Aufgaben und Rechte

- 1.1. Die Gemeinde Estenfeld bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- 1.2. Alle diesbezüglichen Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch die Gemeindeverwaltung zugeleitet. Die Verwaltung ist angehalten, den Seniorenbeirat in allen seniorenrelevanten Angelegenheiten zu beteiligen.
- 1.3. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.

Allgemeine Anregungen und Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen können jederzeit vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates an den/die Bürgermeister/in gerichtet werden.
- 1.4. Der Seniorenbeirat beschließt in öffentlichen und – sofern erforderlich – in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 1.5. Die Beschlüsse nach Ziffer 1.4 werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

- 1.6 Die Beschlüsse nach Ziffer 1.4 werden vom/von der Vorsitzenden dem/der ersten Bürgermeister/in zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Sie sind von der Verwaltung oder vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss zeitnah in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.
- 1.7 Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- 1.8 Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

2. Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- 2.1. In den Seniorenbeirat können Gemeindeglieder gewählt werden, die am Wahltag ...
 - 2.1.1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2.1.2. ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Estenfeld haben und
 - 2.1.3. nicht bei der Gemeinde beschäftigt sind.
- 2.2. In den Seniorenbeirat werden mindestens fünf Bürger der Gemeinde gewählt. Der Seniorenbeirat kann, mit Zustimmung des Gemeinderates, vergrößert werden. Dabei sollten nicht mehr als 9 (Neun) Beiratsmitglieder dem Gremium angehören.
- 2.3. Wahlberechtigt ist der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld.
- 2.4. Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden, Bürger/innen sowie den/die Bürgermeister/in oder sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen einladen. Diese vom Seniorenbeirat geladenen Personen haben eine beratende Funktion.
- 2.5. Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Gemeinderates können Beiratsmitglieder werden.

Scheiden während einer Amtsperiode Mitglieder aus, so erfolgt gem. Ziffer 2 für die Dauer der Amtsperiode innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl für die frei gewordenen Sitze.

- 2.6 Eine Abberufung aus dem Beirat ist nur unter den, in Art.86 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen, möglich.
- 2.7 Das Ausscheiden aus dem Beirat aus persönlichen Gründen, z.B. aus gesundheitlichen, ist jederzeit möglich.

3. Wahlverfahren

- 3.1 Das Wahlverfahren ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Gemeinde Estenfeld.
- 3.2 Die Gemeindeverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich.

4. Vorsitzende/r

Der Seniorenbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n, für diesen eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der/Die Vorsitzende übernimmt die Funktion des/der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Estenfeld

5. Ehrenamt, Versicherungsschutz, Aufwands-Entschädigung

- 5.1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- 5.2. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht gesetzlicher Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall) beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband.
- 5.3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Seniorenbeirat entsprechend ausgestattet. Für seine Sitzungen, Sprechstunden und Aktivitäten werden geeignete Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Für Verwaltungsaufgaben erhält der Seniorenbeirat Unterstützung von der Gemeinde. Der Finanzbedarf für notwendige

Investitionen (Website, Beamer etc.) wird vom Seniorenbeirat beantragt.

5.4. Aufwands-Entschädigung

5.4.1 Pro Sitzung des Seniorenbeirats erhalten die anwesenden Mitglieder eine Aufwands-Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeinderäte.

5.4.2 Barauslagen für Fahrten o.ä. Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

6. Geschäftsgang

6.1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu öffentlichen Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom/von der/die Bürgermeister/in einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

6.2. Für den Geschäftsgang des Seniorenbeirats gibt sich dieser in der konstituierenden Sitzung falls erforderlich eine Geschäftsordnung.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 27.02.2020 in Kraft.



Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin